

Finanzordnung

Stand: 09.05.2004

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Beiträge**
- § 3 Folgen von Melde- und Zahlungsverzug**
- § 4 Grundlage der Finanzwirtschaft**
- § 5 Gestaltung des Haushaltsplans**
- § 6 Ausführung des Haushaltsplans**
- § 7 Erstattung bei Tagungen und Sitzungen**
- § 8 Zahlungsverkehr**
- § 9 Buchführung**
- § 10 Rechnungslegung**
- § 11 Prüfungswesen**
- § 12 Inkrafttreten**

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die Haushalts- und Kassenführung des Bundes wird durch diese Finanzordnung geregelt.
- 1.2 Die dem Bund für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

§ 2 Beiträge

- 2.1 Zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Zwecke erhebt der Bund Beiträge (5.4 der Satzung).
- 2.2 Der gesamte an den Bund abzuführende Beitrag setzt sich zusammen aus:
 - 2.2.1 dem an den Deutschen Schachbund e.V. und an alle übergeordneten Organisationen zu entrichtenden Beitrag,
 - 2.2.2 dem an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. zu entrichtenden Beitrag,
 - 2.2.3 dem Bund zur eigenen Verwendung verbleibenden Beitrag.
- 2.3 Die Beitragsanteile gemäß 2.2.1 und 2.2.2 bemessen sich nach den Festsetzungen der genannten Organisationen, der Beitragsanteil gemäß 2.2.3 nach dem letzten Kongressbeschluss.
- 2.4 Der Gesamtbeitrag des Jahres ist je zur Hälfte bis zum 31. März und bis zum 31. August zu zahlen.
- 2.5 Maßgebend für die Berechnung ist die Zahl der Einzelmitglieder am 1. Januar des laufenden Jahres.
- 2.6 Schüler bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sind beitragsfrei. Im Übrigen sollen die Beiträge nach Altersgruppen gestaffelt werden. Der Stichtag für die Zuordnung zu den Altersgruppen richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Schachbundes e.V.
- 2.7 Zur Feststellung des Beitragssolls hat der Schatzmeister alle Vereins- und Bezirkszahlen der ZPS-Liste zum 15.1. mit dem Mitgliederbestand zum 1.1. des jeweiligen Erhebungsjahres heranzuziehen. Bis zum jeweiligen 15.3. wird den Bezirken/Verbänden eine Beitragsrechnung zugestellt.

- 2.8 Der Mitgliederbestand muss mit der Vereinsmeldung an den LandesSportBund im Einklang stehen. Bei Differenzen ist die höhere Mitgliederzahl zu Grunde zu legen.
- 2.9 Für die Neuanmeldung von Mitgliedern wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Über die Höhe der Gebühr entscheidet das Präsidium.

§ 3 Folgen von Melde- und Zahlungsverzug

Sind Verbände, Bezirke oder Vereine mit ihren Melde- oder Zahlungsverpflichtungen im Rückstand, so ruhen ihre Rechte aus Satzung und Ordnungen vom achten Tage nach Mahnung durch den Bund, Verband oder Bezirk für die Dauer des Rückstandes.

§ 4 Grundlage der Finanzwirtschaft

- 4.1 Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Bundes. Der Haushaltsplan ist nach Maßgabe der Satzung und anderer Ordnungen des Bundes für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.
- 4.2 Der Haushaltsplanentwurf ist vom Schatzmeister nach Anhörung der Präsidiumsmitglieder aufzustellen.
- 4.3 Der Präsident hat den vom Präsidium beschlossenen Haushaltsplanentwurf dem Kongress zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 5 Gestaltung des Haushaltsplans

- 5.1 Der Haushaltsplan ist für den Zeitraum von 2 Jahren aufzustellen. Für das laufende Jahr ist ein Nachtragshaushalt möglich.
- 5.2 Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben zu gliedern.
- 5.3 Der Haushaltsplan muss alle im Rechnungsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Bundes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthalten.
- 5.4 Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Von den Einnahmen dürfen vorweg Ausgaben nicht abgezogen werden; auf Ausgaben dürfen vorweg keine Einnahmen angerechnet werden.
- 5.5 Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen. Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplanes veranschlagt werden.
- 5.6 Die Ausgaben sind in ihrer Höhe so zu bemessen, dass sie von den voraussichtlichen Einnahmen gedeckt werden; auf einen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben ist hinzuwirken.
- 5.7 Der Schatzmeister hat dem Präsidium zu berichten, wenn der Haushaltsausgleich gefährdet ist.
- 5.8 Die Schachjugend hat dem Schatzmeister vierteljährlich einen Bericht über die Kassenentwicklung und die Kassenlage vorzulegen.

§ 6 Ausführung des Haushaltsplanes

- 6.1 Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt dem Schatzmeister. Die Mittel sind so zu verwalten, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen.
- 6.2 Im Rahmen des Haushaltsplanes ist der Schatzmeister zur Leistung von Ausgaben zu den im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken ermächtigt.
- 6.3 In dringenden Fällen kann die Überschreitung oder Neueinrichtung von Haushaltsansätzen bewilligt werden, und zwar - bis zu 2.000,-- € vom geschäftsführenden Präsidium, - bis zu 6.000,-- € vom Präsidium. Gleiches gilt in dringenden Fällen für Entnahme aus den Rücklagen.

- 6.4 Der Vorstand im Sinn von § 8.1.1 der Satzung kann nach Anhörung des Rechtsreferenten nicht vom Haushaltsplan gedeckte Zahlungen bewilligen, wenn sie auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen.

§ 7 Erstattung bei Tagungen und Sitzungen

- 7.1 Bei Tagungen und Sitzungen werden erstattet:
- 7.1.1 bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Kosten, bei Benutzung der Bundesbahn jedoch nur die Kosten der 2. Klasse, bei Benutzung des eigenen Pkw die den jeweiligen Bestimmungen über steuerfreie Reisekostenvergütung entsprechenden Beträge,
 - 7.1.2 bei notwendigen Übernachtungen die gemäß den jeweiligen Bestimmungen über steuerfreie Reisekostenvergütung entsprechenden Beträge,
 - 7.1.3 bei Abwesenheit vom Wohnsitz die Tagesspesen, die den jeweiligen Bestimmungen über steuerfreie Reisekostenvergütung entsprechen.
- 7.2 Die nach einer Änderung jeweils gültigen Sätze sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 7.3 Bei Tagungen und Sitzungen, die im Rahmen von Lehrgängen oder anderen nach den Grundsätzen des LSB anerkannten Veranstaltungen abgehalten wurden, werden die nach den Vorschriften des LSB abrechnungsfähigen Auslagen erstattet.

§ 8 Zahlungsverkehr

- 8.1 Die ordnungsgemäße Abwicklung sämtlicher Kassengeschäfte obliegt dem Schatzmeister.
- 8.2 Die Einnahmen sind rechtzeitig einzuziehen, ihr Eingang ist zu überwachen. Die Ausgaben sind zu den Fälligkeitsterminen zu leisten.
- 8.3 Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos über die Konten des Bundes abzuwickeln.
- 8.4 Zur Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs kann der Schatzmeister einen Barbestand unterhalten. Die Barmittel sind auf den nötigen Umfang zu beschränken. Sie sind sicher aufzubewahren.
- 8.5 Auslagen sind dem Schatzmeister bis zum 15. Dezember in Rechnung zu stellen.
- 8.6 Öffentliche Mittel jeder Art und Vorschüsse sind bis spätestens 15. Dezember des Jahres abzurechnen.

§ 9 Buchführung

- 9.1 Die Geschäftsvorfälle sind nach den Regeln der doppelten Buchführung vollständig zu erfassen.
- 9.2 Über jeden Geschäftsvorfall muss ein Beleg vorhanden sein; es darf keine Buchung ohne Beleg vorgenommen werden.
- 9.3 Jeder Beleg ist auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- 9.4 Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind unverzüglich vorzunehmen.

§ 10 Rechnungslegung

- 10.1 Der Schatzmeister hat am Ende des Rechnungsjahres die Konten abzuschließen, den Haushaltsplan abzurechnen und eine Vermögensrechnung zu erstellen.
- 10.2 Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung des Jahres zu erfassen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.
- 10.3 Einnahmen und Ausgaben im Folgejahr, die sich auf einen zum abgelaufenen Rechnungsjahr gehörigen Zeitraum beziehen, sind als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten in die Vermögensrechnung einzubeziehen.

10.4 Der Jahresabschluss (Haushaltsplanabrechnung einschließlich Erläuterungen) ist in den Kongressunterlagen zu veröffentlichen.

§ 11 Prüfungswesen

11.1 Der ordentliche Kongress wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet.

11.2 Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung.

11.3 Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern jederzeit Einblick in die Konten sowie in sämtliche Belege und die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.

11.4 Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Bundeskongress zu berichten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt gemäß Kongressbeschluss vom 24. November 1991 in Borken am 1. April 1992 in Kraft. Änderungen wurden vom Kongress des Schachbundes NRW am 09. Mai 2004 in Beverungen mit sofortiger Wirkung beschlossen.